Teuerung

Auswirkungen auf die Leistungen der Pensionskasse

Da die Teuerung in den vergangenen zwei Jahrzehnten faktisch inexistent war und die Altersrenten in der beruflichen Vorsorge nicht automatisch der Teuerung angepasst werden, spielte die Inflation seit langer Zeit keine wesentliche Rolle mehr. Dies könnte sich in Zukunft ändern.

Samuel Blum
Pensionskassen-Experte SKPE,
Libera AG

Ruben Lombardi
Pensionskassen-Experte SKPE,
Libera AG

Lang kannte die Schweiz keine Teuerung. Die Inflation spielte daher bei der Ausgestaltung der aktuellen Leistungsstrategien der Vorsorgepläne vieler Pensionskassen keine wesentliche Rolle.

Die Situation hat sich im Jahr 2022 komplett geändert, indem der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) z. B. im Oktober eine Teuerung von +3 % gegenüber Oktober 2021 aufweist. Dies ist im Vergleich zu anderen Ländern zwar markant tiefer (z. B. Deutschland mit über 10 %), liegt jedoch klar über dem 2 %-Ziel der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und stellt eine neue Situation dar.

Mit der Teuerung ist auch das Zinsumfeld in der Schweiz stark angestiegen. So ist die Rendite der 10-jährigen Bundesobligation von –0.13 % Ende 2021 auf 1.12 % per 31. Oktober 2022 gestiegen, wobei im Verlauf der Monate Juni und September sogar kurzzeitig Werte von über 1.4 % erreicht wurden. Der Zusammenhang zwischen Zinsumfeld und Teuerung wird mit der in der Volkswirtschaftslehre verwendeten Fisher-Gleichung beschrieben, wonach der Nominalzinssatz in etwa der Summe von Realzinssatz und erwarteter Inflationsrate entspricht.

Verzinsung der Altersguthaben

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Verzinsung der Altersguthaben. Dies unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung (Deckungsgrad unter Berücksichtigung der technischen Parameter) sowie der Performance des laufenden Jahrs.

Die Teuerung spielt bei der Verzinsung der Altersguthaben direkt keine Rolle. Jedoch ist der BVG-Mindestzinssatz grundsätzlich stark vom Zinsniveau geprägt. Basis für die Empfehlung des BVG-Mindestzinssatzes der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge an den Bundesrat ist eine Berechnung gemäss zwei Formeln (Mehrheitsformel und Minderheitsformel). In beiden Fällen dient der siebenjährige gleitende Durchschnitt der siebenjährigen Bundesobligationen auf Monatsbasis als Grundlage. Daher ist davon auszugehen, dass der BVG-Mindestzinssatz bei steigenden Zinsen zeitverzögert wieder ansteigen wird. Da viele Beteiligungsmodelle für die Verzinsung der Altersguthaben abhängig vom BVG-Mindestzinssatz festgelegt sind bzw. dieser grundsätzlich von Stiftungsräten beim Verzinsungsentscheid auch in umhüllenden Vorsorgeplänen als Referenz beachtet wird, ergibt sich automatisch eine steigende Verzinsung bei steigendem BVG-Mindestzinssatz.

Umwandlungssatz

Bei der Festlegung der Umwandlungssätze wurde in der Vergangenheit weder auf Gesetzesebene (BVG-Mindestumwandlungssatz) noch bei den al-

TAKE AWAYS

- Die Teuerung ist in den aktuellen Vorsorgeplänen nicht explizit eingerechnet. Sie trifft die Versicherten und Rentner gleichermassen.
- Mit steigender Teuerung steigen auch die Zinsen und damit voraussichtlich der BVG-Mindestzinssatz.

lermeisten Vorsorgeeinrichtungen (reglementarischer Umwandlungssatz) die erwartete Inflation als Parameter bzw. Einflussgrösse eingerechnet. Der eingerechnete technische Zinssatz wurde immer nominal betrachtet. Tatsache ist aber, dass Altersrenten in der beruflichen Vorsorge im Gegensatz zur AHV nicht automatisch an die Teuerung angepasst werden, sondern lediglich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf Entscheid des Stiftungsrats (Art. 36 BVG).

In der Praxis hat dies dazu geführt, dass Altersrenten in den letzten rund 20 Jahren faktisch nie erhöht, sondern höchstens Einmalzahlungen gewährt wurden. Begründet wurden diese (jährlichen) Entscheide jeweils mit der tiefen Inflation, den vergleichsweise hohen Zinsversprechen der laufenden Renten und der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung. Ebenso wurde teilweise argumentiert, dass in den (hohen) Zinsversprechen bereits eine erwartete Inflation teilweise enthalten ist, ohne diese allerdings genau zu beziffern.

In den letzten Jahren hat sich dieses Bild deutlich verändert. Die Deckungsgrade von vielen Vorsorgeeinrichtungen haben Ende 2021 Höchstwerte erreicht, die Zinsversprechen von neuen Rentnergenerationen sind durch die tieferen Umwandlungssätze stark gesunken, und die Inflation hat im Vergleich zu früheren Jahren 2022 stark angezogen. Unter diesen veränderten Voraussetzungen gehen wir davon aus, dass Rentenerhöhungen in Zukunft eine grössere Rolle spielen werden als in den vergangenen rund 20 Jahren. Die Frage, ob in den Zinsversprechen eine erwartete Inflation enthalten ist und wie hoch diese ist, wird demnach an Bedeutung gewinnen. Eine nachträgliche Aufteilung ist dabei nicht ohne Weiteres zu bestimmen und wäre ein Thema für eine separate Publikation.

Für die Festlegung der Umwandlungssätze für zukünftige Renten unter Berücksichtigung der erwarteten Teuerung sehen wir zwei mögliche Ansätze:

1. Nominal: Explizite Einrechnung einer erwarteten Teuerung von z. B. 2 % p. a., keine zukünftige Teuerungsanpassungen, sofern unterhalb dieser Schwelle.
2. Real: Keine Einrechnung einer erwarteten Teuerung, dafür jährliche Anpassung der Renten an die Teuerung.

«Aus unserer Sicht wäre jetzt ein guter Zeitpunkt, die Festlegung der Umwandlungssätze zu überprüfen und allenfalls auf eine reale Festlegung mit zukünftigen Teuerungsanpassungen umzustellen.»

Bei der ersten Variante wäre der eingerechnete technische Zinssatz höher, vermutlich im Bereich von 2 bis 3 %, wobei 2 % der erwarteten/eingerechneten Teuerung entspricht. Der Umwandlungssatz beträgt dann gemäss den technischen Grundlagen BVG 2020, Generationentafeln 5 bis 5.5 %. Die Altersrenten würden dann aber grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst, wenn die durchschnittliche Teuerung den Wert von 2 % nicht langfristig überschreitet.

Bei der zweiten Variante wäre der eingerechnete technische Zinssatz tiefer, d. h. im Bereich von 0 bis 1 %. Der Umwandlungssatz liegt dann im Bereich von 3.75 bis 4.25 %. Die anfängliche Altersrente wäre also deutlich tiefer, würde dann aber jährlich der Teuerung angepasst.

Aus unserer Sicht wäre jetzt ein guter Zeitpunkt, die Festlegung der Umwandlungssätze zu überprüfen und allenfalls auf eine reale Festlegung mit zukünftigen Teuerungsanpassungen umzustellen. Oder alternativ zumindest festzuhalten, wie hoch die erwartete bzw. eingerechnete Teuerung in den aktuellen Umwandlungssätzen ist, damit bei steigender Inflation eine bessere Entscheidungsgrundlage für oder gegen Rentenerhöhungen besteht.

Risikoleistungen

Im Gegensatz zu den Altersrenten werden Ehegatten- und Invalidenrenten automatisch der Teuerung angepasst. Dies gilt allerdings nur für die entsprechenden Mindestrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat und die bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrats der Teuerung angepasst werden. Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen kann das Anrechnungsprinzip konsequent angewendet werden, und die Ehegatten- und Invalidenrenten müssen nur erhöht werden, wenn die um die Teuerung erhöhten Mindestrenten gemäss BVG höher sind als die reglementarischen Renten. Wenn sich die Vorsorgeeinrichtung beim Umwandlungssatz für ein reales Modell entscheidet, dann wären konsequenterweise auch die Risikoleistungen entsprechend in das Modell zu integrieren.

Alle betroffen

Die anziehende Teuerung trifft Versicherte und Rentner gleichermassen. Nach einer langen Phase mit faktisch inexistenter Teuerung sind die Vorsorgeeinrichtungen gefordert, die Auswirkungen der Teuerung auf die Leistungen zu prüfen und gegebenenfalls in ihre Modelle einzubeziehen.